



M E R K B L A T T

über die wichtigsten Bestimmungen zur abgabenfreien (d.h. zoll- bzw. steuerfreien) Verbringung von

- Übersiedlungsgut
- Hausrat, der zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmt ist
- Bekleidung, Lehrmaterial und sonstigen beweglichen Artikeln für Schüler und Studenten

aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Griechenland.

I. Rechtsgrundlagen:

- Art. 2 bis 24 der Verordnung Nr. 918/83/EWG des Rates vom 28.3.1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 S. 1)
- Richtlinien 83/183 und 83/181 des EG-Ministerrats vom 28.03.1993
- Verfügung Nr. D 245/11 des griechischen Finanzministers vom 1.3.1988 (Regierungsanzeiger Nr. B 195 vom 6.4.1988)
- Deutsch-griech. Abkommen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr vom 21.09.1977, BGBl. 1979, 407

Nach diesen Bestimmungen eingeführte Waren sind unter bestimmten Voraussetzungen von Eingangsabgaben befreit. Zu ihrer Einfuhr bedarf es keiner Einfuhrgenehmigung. In anderen Bestimmungen enthaltene Einfuhrverbote oder - beschränkungen werden hiervon nicht berührt.

II. Übersiedlungsgut

1. Begriffsbestimmung

Übersiedlungsgut sind Artikel, die zum persönlichen Gebrauch des Berechtigten und seiner Familienangehörigen oder für ihren Haushalt bestimmt sind und die nach Art und Menge keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen. Dazu zählen insbesondere

- Hausrat (z.B. Möbel, Wäsche und sonstige persönliche Habe)
- Transportmittel (z.B. private Kraftfahrzeuge, Motorräder, Anhänger-Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge, Sportflugzeuge)

Wohnmobile, Pick-ups und Kleinbusse erhalten in Griechenland jedoch keine Zulassung zur privaten Nutzung (Kleinbusse u. Pick-ups allerdings zur gewerblichen Nutzung)

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor neuer Technologie (mit Rauchfalle) werden zur privaten Nutzung zwar zugelassen, dürfen jedoch aus Umweltschutzgründen in den Großräumen Athen und Thessaloniki nicht benutzt werden!

- sonstige Artikel (z.B. Haushaltsvorräte in der üblicherweise als Vorrat gehaltenen Menge, Haus- und Reittiere; Gesundheitszertifikat für Tiere nach EU-Vorschriften)

Abgabefrei ist grundsätzlich der gesamte Hausrat - inklusive z.B. der elektrischen oder elektronischen Geräte. Bei den Transportmitteln ist allerdings nur jeweils eins pro Berechtigten bzw. Familie abgabefrei. Dasselbe gilt für Haus- und Reittiere.

Eingangsabgabenbefreiung wird nicht gewährt für Nutzfahrzeuge und gewerblich genutzte Gegenstände (mit Ausnahme der tragbaren Geräte für Ingenieure oder Künstler, die für die Berufsausübung unerlässlich sind).

Alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren sind, soweit sie zum persönlichen Verbrauch dienen, ebenfalls abgabefrei.

2. Voraussetzungen der Eingangsabgabenbefreiung

2.1. Eine Übersiedlung liegt dann vor, wenn der gewöhnliche Wohnsitz, d.h. der Ort, an dem sich der Berechtigte infolge persönlicher und /oder beruflicher Bindung mindestens 185 Tage in jedem Jahr aufhält, verlegt wird. Der Berechtigte muß seinen gewöhnlichen Wohnsitz vor der Übersiedlung für mindestens zwei Jahre außerhalb Griechenlands gehabt haben. Das Studium an einer Universität oder Schule hat nicht die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge.

2.2. Das Übersiedlungsgut muß innerhalb von zwölf Monaten nach der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes bei der Zollbehörde des neuen Wohnsitzortes angemeldet werden; diese Frist gilt auch bei Einfuhr in Teilsendungen.

2.3. Transportmittel als Teil des Übersiedlungsgutes sind abgabefrei, wenn sie sich mindestens sechs Monate vor Ausstellung der konsularischen Bescheinigung (siehe Ziffer II.3.1.) im Eigentum der Berechtigten Person im Ausland befunden haben und auf deren Namen zum Verkehr zugelassen waren. Der Pkw darf nicht älter als 6 Jahre sein und muß mit Katalysator ausgerüstet sein. Eine Hubraumbeschränkung gibt es nicht mehr.

Für private Transportmittel, die der Halter im Rahmen der Übersiedlung persönlich nach Griechenland verbringt, gelten besondere Bestimmungen: Für sie ist bereits bei der Zollstelle am Grenzübergang bzw. am Hafen eine schriftliche Erklärung ("Dilosis") abzugeben, derzufolge eine Einfuhr auf Dauer beabsichtigt ist. Unter Vorlage dieser Erklärung u.a. hat die Anmeldung innerhalb von 45 Tagen bei dem Zollamt des Wohnsitzortes zu erfolgen mit anschließender Zulassung bei der Kfz-Behörde. Bei Fristüberschreitung werden Einfuhrabgaben und **hohe Zollstrafen** fällig. Nach erfolgter Zulassung erhält man ein rotes Kennzeichen.

Transportmittel dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres ab Einfuhr veräußert oder Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Werden sie nach Ablauf eines Jahres verkauft, so sind 80% der Einfuhrabgaben nachzuentrichten. Nach Ablauf von zwei Jahren sind noch 60%, nach drei Jahren 40%, nach vier Jahren 20% der Abgaben und erst nach fünf Jahren sind keine Abgaben mehr zu entrichten.

2.4. Das Übersiedlungsgut muß zu normalen Marktbedingungen - also vollversteuert - erworben sein und darf nicht anlässlich der Ausfuhr von Steuern, z.B. von der deutschen MWSt., entlastet werden.

3. Nachweise

3.1. Als Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen der Abgabefreiheit für das Übersiedlungsgut vorliegen, hat der Berechtigte der Zollbehörde am neuen Wohnsitzort eine Bescheinigung des für seinen bisherigen gewöhnlichen Wohnsitzort zuständigen griechischen Konsulats vorzulegen, in der bspw. das zu importierende Fahrzeug aufgeführt ist und in der die Angaben bestätigt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Abgabebefreiung erforderlich sind. **Erkundigungen bei dem zuständigen griechischen Konsulat sind unerlässlich! Rechtsverbindliche Auskünfte können nur von den zuständigen griechischen Stellen erteilt werden.**

3.2. Für die Einfuhr eines Pkws ist es entscheidend, ob bereits eine 5-jährige Aufenthaltsgenehmigung durch die zuständige griechische Ausländerbehörde erteilt worden ist. Da die Entscheidung über die erstmalige Erteilung von der Ausländerbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu treffen ist, bedeutet dies in der Praxis, daß der Pkw erst provisorisch als Touristenkraftfahrzeug eingeführt wird oder aber beim Zollamt eine Kautionshöhe in Höhe der zu erwartenden Sonderverbrauchssteuern auf Kraftfahrzeuge hinterlegt wird. Die sonderverbrauchssteuerfreie Einfuhr eines Kraftfahrzeuges ist innerhalb eines Jahres möglich; maßgeblich ist das Datum des Wohnsitzverlegungsprotokolls des zuständigen griechischen Konsulats in Deutschland (s. Ziffer II.3.1.).

III. Zweitwohnung

Möbel und sonstige Hausratsgegenstände, die von einer natürlichen Person aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Griechenland verbracht werden und hier zur Einrichtung einer Zweitwohnung dienen, sind von Eingangsabgaben befreit, sofern der Berechtigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat der EU beibehält und die Zweitwohnung entweder als Eigentum erworben oder für mindestens zwölf Monate gemietet hat. Ob eine Aufenthaltserlaubnis für Griechenland bereits vorliegt (ab drei Monate Aufenthaltsdauer), ist ohne Bedeutung. Die Gegenstände müssen der Art und dem Umfang nach für die Einrichtung der Zweitwohnung angemessen sein. Ein Nachweis gemäß Ziffer II.3.1. ist hierbei nicht erforderlich.

Dagegen sind Transportmittel (Kraftfahrzeuge!) weiterhin nicht von Eingangsabgaben befreit. Sie können zwar auf griechisches Kennzeichen zugelassen werden, jedoch nur bei vollständiger Versteuerung. Sie können jedoch ohne besondere Genehmigung aber unter bestimmten Voraussetzungen mit deutschen Kennzeichen insgesamt bis zu 6 Monate ab Einreisedatum in Griechenland gefahren werden. Nach Ablauf dieser Frist muß das Fahrzeug entweder direkt außer Landes gebracht werden, oder beim zuständigen Zollamt solange unter Zollverschluß genommen werden, bis es ausgeführt wird. Eine Wiedereinfuhr für abermals sechs Monate kann beliebig oft wiederholt werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß Halter und Fahrzeug vor der Wiedereinfuhr mindestens 185 Tage ununterbrochen im Ausland gewohnt haben. Es ist ratsam, Nachweise über das Einfuhr- und Ausfuhrdatum aufzubewahren (bspw. Fahrtickets).

IV. Studenten und Schüler

Studenten und Schüler, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb Griechenlands haben und ausschließlich zum Studium bzw. Schulbesuch nach Griechenland kommen, können Bekleidung, Lehrmaterial und die gebrauchten beweglichen Gegenstände, die üblicherweise der Möblierung eines Studentenzimmers dienen, frei einführen.

V. Einkommenssteuererklärung

Nach den griechischen Steuervorschriften werden aufgrund des Besitzes von Kraftfahrzeugen und des Eigentums an Immobilien in Griechenland (darunter fallen auch Ferienhäuser!) fiktive Einkommen unterstellt, die vom zuständigen griechischen Finanzamt besteuert werden können. Für diese fiktiven Einkommen sind Einkommenssteuererklärungen bei dem für den Wohnort zuständigen griechischen Finanzamt abzugeben. Die Zahlung von Einkommenssteuer kann nur dann erlassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß im entsprechenden Finanzjahr Devisen in Höhe des fiktiven Einkommens offiziell eingeführt worden sind (nur auf Grund der sogenannten Umtauschbescheinigungen / Pink Slips).

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr